

Heilmittelverordnung, Änderung vom 5. Oktober 2011 (Inkraftsetzung)

(vom 23. Mai 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung vom 5. Oktober 2011 der Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Kägi Husi

Begründung

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2011 änderte der Regierungsrat die Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 (HMV, LS 812.1), indem er § 25 Abs. 2 HMV aufhob. Diese Bestimmung schreibt vor, dass die Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke bei Verlegung der Praxis in eine andere Gemeinde erlischt (ABl 2011, 2950; OS 66, 883). Die Verordnungsänderung und ihre Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012 standen im Zusammenhang mit dem ebenfalls auf den 1. Januar 2012 vorgesehenen Inkrafttreten der Änderung von § 25a des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1), welche die Volksinitiative «Ja

zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug (Zürcher Medikamentenabgabe-Initiative)» umsetzt (RRB Nr. 1228/2011; OS 66, 652). Der Regierungsrat hat eine erneute Beschlussfassung über die Inkraftsetzung der Verordnungsänderung vorbehalten, falls der geänderte § 25a GesG nicht am 1. Januar 2012 in Kraft tritt (Dispositiv II des Beschlusses vom 5. Oktober 2011).

Das Verwaltungsgericht hat eine Beschwerde gegen die Inkraftsetzung von § 25a GesG abgewiesen und das Inkrafttreten neu auf den 1. Mai 2012 festgelegt (VB.2011.00722 vom 17. Januar 2012). Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 2C_158/2012 vom 20. April 2012 ab. Somit ist über die Inkraftsetzung der Änderung der Heilmittelverordnung erneut zu beschliessen. Es ist angezeigt, die Verordnungsänderung ebenfalls auf den 1. Mai 2012 in Kraft zu setzen. Einer infolge der späteren Publikation eintretenden Rückwirkung steht nichts entgegen, da betroffene Ärztinnen und Ärzte durch die Rechtsänderung (Wegfall eines Bewilligungsverfahrens) begünstigt werden.